

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 26.09.2018 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	805.100,00 €
Aufwendungen auf	882.100,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahmen auf	80.000,00 €
Ausgabe auf	80.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 161.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

- (1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 369.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	156.180,00 €
Landkreis Stendal	213.020,00 €
Summe:	369.200,00 €

- (2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 26.09.2018

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark


Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2018

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 26.09.2018 durch die Regionalversammlung in der 77. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 20.11.2018 darf der Beschluss über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 gemäß §§ 146 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. 16 Abs. 1 GKG-LSA vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2019 liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018 bis 17.01.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.


Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Hansestadt Stendal

6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal – Kostenbeitragsatzung – Kindertageseinrichtungen –

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014 (ABl. LK SDL S. 345, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 01.08.2018 (ABl. LK SDL S. 156) beschlossen:

I. Änderungen

§ 2 Nr.1 wird wie folgt neu formuliert

Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Nr.3 wird wie folgt neu formuliert

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach §13 Abs. 4 KiFöG LSA.

§ 5 wird wie folgt neu formuliert

Die Hansestadt Stendal überträgt hiermit die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach §9 Abs.1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

§ 7 der Kostenbeitragsatzung wird wie folgt geändert

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

II. In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

 

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

2. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports

Aufgrund der § 45 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Änderung der Richtlinie der Hansestadt Stendal zur Förderung von Sportvereinen und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 24.12.2014 beschlossen:

Die Anlage zu Nr. 3.2 - Höhe des Zuschusses für Betriebskosten – wird wie folgt geändert

Verein	Sportstätte	Förderung ab 2019
1. Jiu Jitsu Verein SAS 1993 e.V.	Dojo, Lemgoer Str.	11.300,00 €
TuS Siegfried 09 Wahrburg e.V.	Sportplätze Wahrburg	10.450,00 €
Stendaler Pferdesportverein e.V.	Haferbreite	3.900,00 €
SG Einheit Stendal e.V.	Plätze Pappelweg	11.350,00 €
Stendaler KC e.V.	Kegelbahn Sporthalle Haferbreite	2.200,00 €
Stendaler Schützenverein „Diana“ e.V.	Schießanlage Akazienweg	2.400,00 €
Tennisclub 1912 Stendal e.V.	Arnimer Str.	6.700,00 €
Post SV Stendal e.V.	Plätze Röxe	12.100,00 €
1. FC Lok Stendal e.V.	Sportplatz Osterburger Str.	3.150,00 €
Altmärkischer SV "Weiß-Blau" 01 e.V.	Sportplatz Preußenstr.	11.550,00 €
SV „Grün-Weiß“ Staffelde e.V.	Sportplatz Staffelde	3.000,00 €
Möringer SV e.V.	Sportplatz Möringen	10.800,00 €